

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/GIE/036
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 12.06.2019 Verfasser: Frau M. Klatt FBL: Frau M. Rißer
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gielow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	27.06.2019	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gielow wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In Kürze tritt die neue Entschädigungsverordnung in Kraft.

Diese regelt die Höhe der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen. Um die neuen Sätze kommunalrechtlich „umzusetzen“, bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung.

§ 22 Kommunalverfassung Entscheidung der Gemeinde
§ 5 Kommunalverfassung Satzungsrecht, Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüberstellung der alten und neuen Beträge:

Art der Entschädigung	bisherige Betrag	neuer Betrag	Differenz
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	750,00 €	1.200,00 €	450,00 €
Sitzungsgeld	30,00 €	40,00 €	10,00 €
Sitzungsgeld Ausschussvorsitz	45,00 €	60,00 €	15,00 €
Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende	80,00 €	100,00 €	20,00 €
Sockelbetrag	0,00 €	20,00 €	20,00 €

Nach vorsichtiger Kalkulation ist im Jahr 2019 mit einem Mehraufwand von 5.900 Euro und im kommenden Haushaltsjahr im Vergleich zu 2019 mit einem Mehraufwand in Höhe von ca. 10.200 Euro zu rechnen.

Anlagen:

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gielow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gielow erlassen:

Artikel 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Gemeindevertretung
 - b) der Ausschüsse
 - c) der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 €**. Gleiches gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Buchstaben b) und c). Die Regelungen für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen gelten entsprechend für deren Stellvertretung.
- 2) *Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.*
- 3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung einer Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 Euro**.
- 5) *Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.*
- 6) Wird von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Abs.4.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gielow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gielow, _____

Kahlert
Bürgermeister